

Chorleitung und Chormanagement in der Corona- Virus SARS- CoV- 2 – Pandemie Niedersächsischer Chorverband e.V. Chorleitertag 2020/Fortbildung Chormanagement

Wolfenbüttel 14.11.2020, Hannover 15.11.2020

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Bürgermeister a.D.

RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)

Lehrbeauftragter

Nordstraße 27

D- 63584 Gründau (Lieblos)

Tel. 06051/6195029

mjuffeln@t-online.de

www.maltejoerguffeln.de

Bearbeitungsstand: 09.11.2020



www.maltejoerguffel.de

I.

Chorleitung in der Corona- Virus SARS- CoV- 2 Pandemie

1.

**Rechtsnatur des
„Chorleitervertrages“**

**Formen der Beschäftigung von
Chorleitern in der Vereinspraxis**

Der „Hobby- Chorleiter“

(Altruist)

Variante 1 § 670 BGB „Aufwendungsersatz“

**(Gotteslohn; Ausgleich von
Vermögensopfern!)**

Variante 2 § 3 Nr. 26 EStG „Übungsleiter“

**(max. € 2.400,00 /Jahr, lohnsteuer- und
sozialversicherungsfrei)**

Wesentliche Inhalte einer Vereinbarung

- Vertragsparteien**
- Vertragsgegenstand**
 - wöchentlich max. 6 Stunden**
(= nebenberuflich selbstständig)
- Höhe der Aufwandsentschädigung**
 - Belehrung gem. § 3 Nr. 26 EStG**
 - weiterer Aufwandsersatz**

**Der „Freiberufler“-
Chorleiter
mit zwei und mehr Chören
(Die Regel, der Klassiker)**

Variante 1 „Sicherheits-Selbstständiger“

„Nebenbei- Selbstständiger“

„Teilzeit- Selbstständiger“

(aus einer Hauptbeschäftigung heraus

„nebenbei“, beamteter/angestellter Pädagoge)

Variante 2 Risiko- Selbstständiger

**(Vollerwerb - no risk, no fun, „Ab ins kalte Wasser“,
alternativlos!)**

Variante 3 „Not- Selbstständiger“

(Nach einem Studium, ggf. heraus mit Gründungszuschuß)

Was vertraglich geregelt werden sollte!

- Vertragsparteien
- Rechtliche Stellung
 - Pflichten
- Änderung der pers. Verhältnisse
 - Honorarhöhe
 - Kündigung
 - Stillschweigen
- abschließende Bestimmungen
- Gerichtsstandsvereinbarung

Rechtsnatur des Vertrages

§ 611 BGB Dienstvertrag

- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.**

Sonderfall

**Der „beamtete“ („angestellte“)
Freiberufler-Chorleiter in der
„Nebentätigkeit“**

Nebentätigkeit muss genehmigt werden

LINK:

**[http://www.nebentaetigkeitsrecht.de/ratgeber_
nebentaetigkeitsrecht_2010_k_2](http://www.nebentaetigkeitsrecht.de/ratgeber_nebentaetigkeitsrecht_2010_k_2)**

**[http://www.add.rlp.de/icc/ADD/med/ae8/ae8707
7d-4c73-4931-4d04-0937881a6199,11111111-
1111-1111-1111-111111111111.pdf](http://www.add.rlp.de/icc/ADD/med/ae8/ae87077d-4c73-4931-4d04-0937881a6199,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf)**

Ablieferungspflicht!!!

Nach § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 NebVO sind Vergütungen für den Dienstherrn sowie Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr folgende Höchstgrenzen überschreiten:

Besoldungsgruppe Höchstgrenze (brutto)

A 1 bis A 12 4.300 Euro

A 13 bis A 16 5.000 Euro

Vergütungen für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, § 6 NebVO

Vermeiden Sie stets den Abschluss eines Arbeitsvertrages nach

§ 611 a BGB!!!

§ 611a BGB Arbeitsvertrag

- (1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.**
- (2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**

2.

**Chorleiterverträge in der
Corona- Virus SARS- CoV – 2
Pandemie**

**Verein – Vorstand nach § 26 BGB –
und**

Chorleiter

**tragen die Gesamtverantwortung der
Einhaltung der Verordnungen zur
Eindämmung der Corona-Virus SARS-CoV- 2
Pandemie!!!!**

Zwingend sind zu beachten:

- **Niedersächsische Corona-Verordnung**
 - **Hygienekonzepte**
 - **AHA- Regeln**
 - **Abstand halten (mind. 1,5 m)**
 - **Hygienemaßnahmen** (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch, Hände waschen und desinfizieren)
 - **Alltagsmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen**
 - **RKI- Kriterien (www.rki.de)**

RKI- Kriterien

Die Bewertungskriterien für die Feststellung der Gefährdungslage bei Veranstaltungen des RKI sind:

- 1. Erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen***
- 2. Struktur des Aufenthalts und der örtlichen Gegebenheiten (Stehräume, Sitzplätze, besondere Enge, Halle, beengte Raumsituation, Außengebiet, Belüftung etc.)***
- 3. Erwartete Teilnahme von Personen aus Risikogebieten***
- 4. Kontaktsituationen (face-to-face-Kontakt, Vielfalt an Gesprächspartnern)***
- 5. Hygienesituation***

Folgen dieser aktuellen Entwicklungen

- „Singen im Chor“ ist nicht, bzw. nur unter strengen Auflagen möglich
- Kreative Lösungen entwickeln sich, bspw. „Digitale Chorprobe“
- „Ältere Männerchöre“ verabschieden sich aus der Chorlandschaft
- „Chorleiterverträge“ leiden, können nicht erfüllt werden
 - „Chorleiter“ sind in Existenznot
- Workshops , Chorwochenenden, Konzerte, Veranstaltungen fallen aus
 - „Chöre/Vereine“ brechen Einnahmen weg

STILLSTAND des chorischen Schaffens

Notleidende Chorleiterverträge in der Corona- Virus SARS-CoV 2- Pandemie

Lösungen, aber wie ?

§ 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage

- (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.**
- (2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.**
- (3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung**

§ 242 BGB Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern

Lösung

Anpassung des Chorleitervertrages

Das Entgelt / Honorar des Chorleiters kann auch in der Corona- Krise zur Sicherung der Existenz des Chorleiters weiter gezahlt werden. Im Gegenzug sollte der Chorleiter ein „Nachholen der ausgefallenen Chorproben“ mit dem Verein abstimmen, entweder durch

- Verlängerung der üblichen i.d.R. wöchentlichen Chorprobe um 1 h oder mehr,**
- Kompensation durch ein Chorwochenende oder einen Chorworkshop des gesamten Chores;**
- Kompensation der ausgefallenen Chorproben durch gesonderte zusätzliche Stimmproben für einzelne Stimmen**
- digitale Chorproben durch didaktisch vom Chorleiter aufbereitet mp3 Dateien für die einzelnen Stimmen**

Hilfen für Chorleiter

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/soforthilfen-beschlossen-1733604>

<https://bundemusikverband.de/covid-19/>

<https://www.cv-rlp.de/aktualisierte-informationen-zu-corona/>

<https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/nrw-soforthilfe-2020-fuer-kleinbetriebe-freiberufler-und-solo-selbststaendige>

<https://www.s-chorverband.de/2020/03/informationen-zum-corona-virus/>

II.

**Chormangement in der
Corona-Virus SARS- CoV- 2
Pandemie**

Strukturen müssen klar sein!!!

- **Aufbau- und Ablauforganisation**
im Verein (Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan)
 - * **Transparenz der Aufbau- und Ablaufstrukturen**
 - * **Leadership und Mitarbeitermanagement**
- **Erfüllungs- (§ 278 BGB) und Verrichtungsgehilfen**
(§ 831 BGB)management

Vertretungsmacht muss klar geregelt sein!!!

I. gesetzliche Vertreter, § 26 BGB

II. besondere Vertreter, § 30 BGB

III. Bevollmächtigte Vertreter, § 164 BGB

IV. vollmachtlose Vertreter, § 177 BGB (falsus procurator)

TIPP:

Aufbau- und Ablauforganisation muss korrekt sein.

**WER ? DARF WAS ? ENTSCHEIDEN MIT WELCHER
VOLLMACHT ?**

Delegationsprinzip sinnvoll.

Pflichten

im Steuerrecht(AO) müssen stets erfüllt werden!!!

***Buchführungspflichten**

***Aufzeichnungspflichten**

***Erklärungspflichten**

***Auskunftspflichten**

***Duldungspflichten**

***Steuereinbehaltungspflichten (USt.)**

***Steuerentrichtungspflichten**

**Zukunftsrisiken im Verein
müssen erkannt, diskutiert und
gelöst werden !!!**

Zukunftsrisiko 1

- * Mittelverwendungsrechnung/
Gemeinnützigkeitsnachweis gegenüber der
Finanzverwaltung**
- * Zunahme der Kontrolldichte der Finanzämter**
- * Zunehmende Komplexität des Steuerrechts**

Zukunftsrisiko 2

- * **Ordnungsgemäße Spendenverwaltung und Nachweis der Spendenverwendung**
- * **Umgang mit „Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigungen“**
- * **„Rück“-spendenprobleme**

Zukunftsrisiko 3

- * Umsatzsteuerfragen mehren sich!**
- * Abgrenzungen der Tätigkeitsbereiche**
(ideell, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb,
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Zukunftsrisiko 5

*** Zunahme**

**sozialversicherungsrechtlicher
Prüfungen (Abgrenzung § 611 BGB
zu § 611 a BGB)**

*** KSK- Prüfungen, Minijobber,
Eimordnungsfragen**

Zukunftsrisiko 6

- * „Keiner will mehr an der Spitze stehen und führen!“**
- Passivität der Mitglieder**
 - *“Abschieben von Verantwortung!“**

Zukunftsrisiko 7

Die Bürokratielast

Von der Wiege bis zur Bahre

Formulare... Formulare

Gesetze, Ordnungen,

Rechtsprechung ...

Die zentrale Botschaft für die Zukunft
- auch nach der Corona-Virus
SARS-CoV-2- Pandemie
lautet

**Vereins- und Verbandswissen
darf kein MACHTWISSEN der
Amtsinhaber bleiben**

JEDER ist ersetzbar!

**Wissensmanagement ist Führungsaufgabe
des Vorstandes !**

WIR müssen

**mehr als bisher unser „Vereinswissen“
strukturieren, publizieren, fortschreiben und
evaluieren um zukunftstauglich zu bleiben
und Haftung zu minimieren!**

Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Virus SARS- CoV- 2 – Pandemie im Vereinsrecht

**Das Gesetz über Maßnahmen im
Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-,
Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur
Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-
Pandemie (BGBl 2020, Teil I. S. 570 ff.)**

Zunächst gültig bis 31.12.2021

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.**
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,**
- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder**
 - 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.**
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.**

Folgerungen:

- ✓ „Gewählte Vorstände bleiben im Amt“
- ✓ Entgegen § 32 BGB können „virtuelle Mitgliederversammlungen“, Stimmabgaben per e-mail stattfinden
 - ✓ „Stimmrechte“ schriftlich nach dem Mehrheitsprinzip ausgeübt werden. „Schriftliche Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist möglich!“
- ✓ ABER: 50 % der Mitglieder müssen sich beteiligen bei einer Beschlussfassung in Textform mit einfacher Mehrheit
- ✓ Mitgliederversammlung für 2019 und 2020 können bis 31.12.2021 durchgeführt werden

Empfehlungen für die Zukunft I

Satzung ändern! Klare Klausel zur Amtszeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Empfehlungen für die Zukunft II

Neue Formen der Willensbildung in der Satzung verankern

- ✓ **Telefonkonferenz**
- ✓ **Internet – (Online)Versammlung**
 - ✓ **Videoversammlung**

Empfehlungen für die Zukunft III

**Möglichkeiten der Beschlussfassungen
gänzlich neu in der Satzung fassen...**

§.... Beschlussfassungen

(1) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(2)Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

(3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten

(4) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit und die
aktive Mitarbeit !!!
Bleiben Sie gesund!
Ihr**

**Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de
mjuffeln@t-online.de
Tel. 06051 / 6195029**